

Was steht in der Baumschutz-Satzung für die Stadt Frankfurt am Main?

Eine Satzung ist eine Vorschrift, ähnlich wie ein Gesetz.

In der Baumschutz-Satzung geht es um den Schutz von Bäumen auf **privaten** Grundstücken, zum Beispiel in Gärten und Hinterhöfen.

Für Bäume in Schrebergärten und in öffentlichen Grünanlagen gelten andere Regeln, die hier nicht erklärt werden.

Die Baumschutz-Satzung gilt für alle Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Frankfurt am Main.

Dieser Text erklärt Ihnen alles Wichtige in leicht verständlicher Sprache.

Er ist aber nicht rechtlich gültig.

Rechtlich gültig ist die Satzung nur im Original.

Paragraf 1:

Warum gibt es eine Baumschutz-Satzung?

Durch die Satzung sollen die Bäume in den Wohngebieten in der Stadt Frankfurt am Main geschützt werden. Denn die Qualität einer Stadt hängt auch davon ab, wie viele grüne Pflanzen es gibt.

Bäume sind wichtig, weil sie:

- zum Wohlbefinden und zur Erholung beitragen
- die Luft verbessern
- Lebensräume und Nahrungsquellen für Tiere sichern
- zu einer lebenswerten und schönen Stadt dazu gehören

Diese Bäume werden durch die Satzung geschützt:

- Laubbäume und Ginkgo-Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm

Der Stammumfang wird immer in einer Höhe von einem Meter über dem Boden gemessen, wie in der Abbildung rechts gezeigt wird.



Paragraf 2:

Welche Verbote gelten zum Schutz der Bäume?

Für Bäume, die durch Paragraf 1 dieser Satzung geschützt werden, gelten folgende Regeln:

- Sie dürfen die Bäume nicht ohne Genehmigung fällen.
- Sie dürfen die Bäume nicht abschneiden.
- Sie dürfen die Bäume nicht so stark beschädigen, dass sie absterben, krank werden oder ihr typisches Aussehen verlieren. Das kann zum Beispiel passieren, wenn Sie die Rinde, den Stamm, die Wurzeln oder die Krone beschädigen.
- Sie dürfen den Boden an der Wurzel nicht wasserdicht versiegeln, zum Beispiel durch Steinplatten oder Beton.
- Sie dürfen die Erde an der Wurzel oder um die Wurzel herum nicht weggraben.
- Sie dürfen nicht zu viel neue Erde um die Wurzel herum aufschütten oder den Boden so stark verdichten, dass die Wurzel beschädigt wird.
- Sie dürfen keine giftigen oder anderen schädlichen Mittel an den Bäumen oder Wurzeln benutzen.

Paragraf 3:

Wann ist es erlaubt, einen Baum zu fällen?

Sie dürfen einen Baum auf Ihrem Privatgrundstück fällen, wenn er nicht durch diese Satzung geschützt ist (siehe Paragraf 1).

Außerdem können Sie eine **Genehmigung** zum Fällen eines Baums **beantragen**, wenn:

- der Baum für Menschen und die Umgebung gefährlich wird.
Zum Beispiel, wenn der Baum droht, auf die Straße oder auf ein Haus zu stürzen.
- der Baum krank ist.
- der Baum vor Ihrem Fenster steht und kein Licht mehr durchlässt.
- der Baum bei einem genehmigten Bauvorhaben im Weg steht und nicht verpflanzt werden kann.
- die umstehenden Bäume durch das Fällen des einen Baums besser wachsen können.

Die Stadt Frankfurt entscheidet dann über die Genehmigung.

So stellen Sie einen Antrag

Reichen Sie den schriftlichen Antrag beim Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main ein.

Diese Unterlagen und Angaben müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

- einen Lageplan vom Baum in zweifacher Ausfertigung
- Angabe über die Baumart
- Angabe des Stammumfangs in 1 Meter Höhe
- Angabe über die Höhe des Baumes

Wichtig!

Sie können die Genehmigung nur bekommen, wenn Sie nachweisen können, dass der Baum Ihnen gehört.

Sie haben einen Antrag gestellt. Wie geht es weiter?

Zunächst erhalten Sie von der Stadt Frankfurt am Main eine schriftliche Bestätigung, dass Ihr Antrag eingegangen ist.

Wenn Sie innerhalb von 2 Monaten keinen Bescheid erhalten, gilt Ihr Antrag als genehmigt und Sie dürfen den Baum fällen.

Paragraf 4:

Sie haben einen Baum gefällt. Was müssen Sie noch tun?

Sie haben 2 Möglichkeiten:

1. Sie müssen einen Ersatzbaum nachpflanzen, auch wenn Sie vorher eine Genehmigung zum Fällen bekommen haben.
2. Sie müssen eine Ausgleichszahlung leisten.

Wie schnell müssen Sie den Ersatzbaum nachpflanzen?

Sie müssen einen Ersatzbaum **innerhalb eines Jahres** nachpflanzen.

Wenn der Baum gefällt wurde, weil ein Gebäude neu gebaut oder umgebaut wurde, müssen Sie den Ersatzbaum **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss der Bauarbeiten nachpflanzen.

Bitte teilen Sie dem Umweltamt mit, wenn Sie den Ersatzbaum gepflanzt haben.

Das müssen Sie beachten:

- Der Ersatzbaum sollte ein Laubbaum sein.
- Sie müssen den Ersatzbaum auf dem gleichen Grundstück pflanzen.
- Sie müssen die Kosten für die Nachpflanzung selbst bezahlen.
- Sie müssen den Ersatzbaum für mindestens 5 Jahre pflegen.
- Wenn der Ersatzbaum abstirbt, müssen Sie sofort einen neuen Ersatzbaum nachpflanzen.

Wie dick muss der Stamm des Ersatzbaums sein?

Der Stammumfang des Ersatzbaums richtet sich nach dem Stammumfang des gefällten Baums. Sie können der Tabelle entnehmen, welchen Umfang der Stamm des Ersatzbaums mindestens haben muss. Der Stammumfang wird in 1 Meter Höhe über der Erde gemessen.

Stammumfang des gefällten Baums	Stammumfang des Ersatzbaums
60 cm bis 89 cm	Mindestens 12 cm
90 cm bis 119 cm	Mindestens 14 cm
Über 120 cm	Mindestens 16 cm

Welche Ausnahmen von der Ersatzbaum-Regelung gibt es?

Es gibt einige Ausnahmefälle, in denen Sie keinen Ersatzbaum pflanzen müssen:

- Der gefällte Baum stand an der Grenze zwischen einem öffentlichen und einem privaten Grundstück. Dann können Sie einen Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 Zentimetern oder einen Großstrauch nachpflanzen. Der Großstrauch muss mindestens 1,50 Meter hoch sein.
- Sie haben auf Ihrem Grundstück keinen geeigneten Standort für eine Nachpflanzung? Dann können Sie auf einem anderen Grundstück einen Ersatzbaum nachpflanzen. Das andere Grundstück kann Ihnen selbst oder einer anderen Person gehören. Wenn es einer anderen Person gehört, muss diese damit einverstanden sein, dass Sie den Ersatzbaum auf ihrem Grundstück pflanzen.
- Sie können keinen Ersatzbaum nachpflanzen? Dann müssen Sie eine Ausgleichszahlung leisten. Die Stadt Frankfurt bezahlt von diesem Geld die Anpflanzung neuer Bäume in der Stadt.

Wie hoch ist die Ausgleichzahlung?

Die Höhe der Ausgleichzahlung ist abhängig vom Stammumfang des Baums, den Sie nachpflanzen müssen.

Wenn Sie nicht vorhaben, einen Ersatzbaum zu pflanzen, müssen Sie die Ausgleichzahlung leisten, sobald Sie die Genehmigung zum Fällen des Baumes bekommen.

Stammumfang des Ersatzbaums	Durchschnittliche Höhe der Ausgleichzahlung
Mindestens 12 cm	279,50 Euro
Mindestens 14 cm	396,50 Euro
Mindestens 16 cm	520,00 Euro

Sie müssen keinen Ersatzbaum pflanzen und keine Ausgleichszahlung leisten, wenn:

- ein Baum abstirbt
- ein Baum im Sturm umfällt
- es für den restlichen Baumbestand besser ist, dass der Baum gefällt wird und Sie deshalb eine Genehmigung zum Fällen bekommen haben

Paragraf 5:

Was passiert, wenn Sie einen geschützten Baum beschädigt oder ohne Genehmigung gefällt haben?

Sie haben einen Baum auf dem eigenen Grundstück beschädigt oder ohne Genehmigung gefällt?

Dann müssen Sie einen Ersatzbaum nachpflanzen.

Sie haben im Auftrag von jemand anders einen Baum gefällt?

Dann muss die Person, die Ihnen den Auftrag gegeben hat, einen Baum nachpflanzen. Das kann zum Beispiel die Person sein, der das Grundstück gehört. Es kann auch eine Person mit der Erlaubnis sein, das Grundstück zu nutzen.

Sie hatten nicht das Recht, den Baum zu fällen, oder Sie haben einen Baum stark beschädigt, der Ihnen nicht gehört?

Dann ist die Person, der das Grundstück gehört oder die das Grundstück nutzt, nicht für das Pflanzen eines Ersatzbaums verantwortlich. In diesem Fall müssen Sie sich um die Nachpflanzung kümmern. Der Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks muss die Nachpflanzung dulden.

Wenn die Nachpflanzung auf demselben Grundstück nicht möglich ist, gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Sie können auf einem anderen Grundstück einen Ersatzbaum nachpflanzen. Das andere Grundstück kann Ihnen selbst oder einer anderen Person gehören. Wenn es einer anderen Person gehört, muss diese damit einverstanden sein, dass Sie den Ersatzbaum auf ihrem Grundstück pflanzen.
2. Sie können keinen Ersatzbaum nachpflanzen? Dann müssen Sie eine Ausgleichszahlung leisten. Die Stadt Frankfurt bezahlt von diesem Geld die Anpflanzung neuer Bäume in der Stadt.

Paragraf 6:

Wann verstoßen Sie gegen diese Satzung?

Sie verstoßen gegen die Satzung, wenn Sie absichtlich oder unbeabsichtigt:

- einen Baum ohne Genehmigung fällen oder abschneiden
- einen Baum beschädigen oder falsch beschneiden
- die Baumwurzel beschädigen
- innerhalb der Frist keinen Ersatzbaum pflanzen
- innerhalb der Frist keine Ausgleichszahlung leisten

Welche Strafe können Sie bekommen, wenn Sie gegen die Satzung verstoßen?

Sie müssen mit einer Geldstrafe rechnen, die bis zu 100.000 Euro hoch sein kann.

Paragraf 7:

Dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Frankfurt Ihr Grundstück betreten?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Frankfurt, die für das Umweltamt arbeiten, dürfen Ihr Grundstück betreten.

Paragraf 8: Seit wann ist diese Satzung gültig?

Diese Satzung gilt seit 2010.

capito Frankfurt hat diesen Text für das Umweltamt der Stadt Frankfurt im August 2018 in leicht verständliche Sprache übersetzt.



Leicht Lesen

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.
Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.
Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.
B1: leicht verständlich
A2: noch leichter verständlich
A1: am leichtesten verständlich

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann wenden Sie sich bitte an das Umwelt-Telefon: 069 – 21 23 91 00